

## **Kundmachung**

### **des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-828**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

#### **1. Gegenstand des Antrags**

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. hat mit Eingabe vom 23.02.2016 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Schildberg“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt in den Gemeinden Böheimkirchen und St. Pölten insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten. Im geplanten Windpark Schildberg kommen Anlagen der Type Vestas V126 3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m zum Einsatz. Im Vorhaben sind neben den 3 Anlagen und den in den Windkraftanlagen integrierten Trafostationen auch die Windparkverkabelung (Verbindung der Anlagen mit Umspannwerk mittels 20kV-Erdkabelsystem und Datenleitung) sowie die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen und die Ertüchtigung bzw. der Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes für die Zufahrt zu den Anlagen enthalten. Als Übergabestelle und Eigentumsgrenze gelten die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im nahegelegenen Umspannwerk.

#### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **31.08.2016 bis einschließlich 14.10.2016** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Böheimkirchen und St. Pölten sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

#### **4. Hinweise**

Ab **31.08.2016 bis einschließlich 14.10.2016** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab **31.08.2016 bis einschließlich 14.10.2016**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

#### **5. Zustellung von Schriftstücken**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l